



Entgeltordnung 2015

Handbuch



Entgeltordnung 2015

Handbuch

Inhalt

A. Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes	2
B. Definitionen	
Rat und Anleitung	4
Tätige Mithilfe für Waldbesitzende	5
Beförderung	6
Betriebsleitung	7
C. Erläuterungen zur Entgeltordnung	9
D. Korruptionsprävention im Rahmen des Tätigkeitsumfeldes der Entgeltordnung	28

A. Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes

Die Forstbehörden haben die Aufgabe, die Waldbesitzer durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen (Betreuung). (...) Die Betreuungsaufgaben obliegen den Bediensteten der Forstbehörden als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit und in Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Pflichten.

§ 11 (1) Landesforstgesetz NRW

Die Einheitsforstverwaltung in Nordrhein-Westfalen dient dem Schutz der Wälder in dem am dichtesten besiedelten Flächenland der Bundesrepublik Deutschland. Im Rahmen der Betreuung stellt Wald und Holz NRW seit langem die nachhaltige Bewirtschaftung wesentlicher Teile des Privat- und Körperschaftswaldes im Sinne der gesetzlichen Vorgaben sicher. Die Betreuung von insbesondere kleinstrukturiertem Waldbesitz dient der Daseinsvorsorge für mehr als 18 Millionen Menschen in den Ballungsräumen und ländlichen Regionen unseres Landes.

Wald und Holz NRW ist kompetenter Ansprechpartner für alle Waldbesitzenden, bietet eine multifunktionale Waldpflege auf ganzer Fläche an und sorgt für einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen der Waldbesitzenden und den wachsenden Ansprüchen der Gesellschaft an den Wald.

Vor diesem Hintergrund werden mit der Betreuung des privaten und kommunalen Waldbesitzes wichtige ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Ziele verbunden:

- Hilfe beim Ausgleich von Strukturnachteilen und Öffnen von Marktzugängen für den Waldbesitz
- Nachhaltige Mobilisierung und Bereitstellung von Forstprodukten für einen wachsenden Markt
- Förderung des Eigeninteresses des Waldbesitzes am eigenen Wald
- Erhaltung und Entwicklung stabiler, klimaplastischer und naturnaher Waldökosysteme als Lebensgrundlage für Menschen und als Lebensraum einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt
- Verantwortungsbewusste Entwicklung der Waldökosysteme vor dem Hintergrund der Herausforderungen durch den Klimawandel
- Minimierung von Hoheitskosten durch kompetente und vertrauensvolle Beratung
- Erhalt und Verbesserung der Infrastrukturleistungen des Waldes für die Gesellschaft
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Cluster „Wald und Holz NRW“
- Sicherung betrieblicher Existenzen in der Land- und Forstwirtschaft

Die langjährige Praxis der Beratung und Betreuung durch Wald und Holz NRW schafft die Voraussetzung zur Sicherung der Waldfunktionen auch im Klimawandel und der Erwirtschaftung von Holzerträgen ohne eigene ökonomische Interessen. Damit ist die Betreuung durch Wald und Holz NRW konkrete Daseinsvorsorge für den Waldbesitz und die Allgemeinheit in NRW.

Das Wecken des Eigentümerinteresses am Wald und die Überwindung von Strukturnachteilen im Klein- und Kleinstprivatwald sind Kernelemente der Betreuung. Sie begründen den Einsatz öffentlicher Mittel im Rahmen der indirekten Förderung. Das Regelwerk dazu ist die vom Ministerium erlassene Entgeltordnung, in der Rat, Anleitung und tätige Mithilfe durch Wald und Holz NRW definiert sind.

Vorteile der Betreuung durch Wald und Holz NRW

- Wald und Holz NRW ist als **Einheitsforstverwaltung** ganzheitlich für den Wald zuständig.
- Flächendeckende und **kompetente Betreuung** des Waldes durch die Vernetzung von Zentrale, Regionalforstämtern und Forstrevieren als Ansprechpartner vor Ort.
- Mitarbeitende von Wald und Holz NRW sind ausgebildete **Fachkräfte**. Regelmäßige Fortbildungen, der Austausch mit anderen Fachleuten und eine breite Vernetzung sichern und verbessern ihr Know-how.
- Betreuung erfolgt nach hohen Qualitätsanforderungen; Wald und Holz NRW ist nach anerkannten Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen zertifiziert und ein **verlässlicher und neutraler Geschäftspartner**.
- Das Geschäftsmodell von Wald und Holz NRW ermöglicht die optimale **Umsetzung ökonomischer, ökologischer und gesellschaftlicher Ziele** auf derselben Waldfläche.
- Mobilisierung von Holz verbessert die **Klimaschutzleistungen** des Waldes.
- Die gesetzlich verankerte **Beratung und Anleitung** von Waldbesitzern ist kostenfrei.
- Die **Wünsche des Waldeigentümers** sind die Basis unseres Handelns. Der Kunde steht im Mittelpunkt.
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und deren Mitglieder werden auf gesetzlicher Grundlage besonders **gefördert**.
- Wald und Holz NRW **vermittelt unabhängig** qualifizierte Forstunternehmen für Pflanzungen, Holzeinschlag, Wegebau und weitere Maßnahmen.
- Wald und Holz NRW vermittelt Holzverkäufe – auch von Kleinstmengen – zu **fairen** Konditionen.

B. Definitionen

Rat und Anleitung

Rat und Anleitung sind in § 11 (3) LFoG NRW gesetzlich verankert und hoheitliches Handeln von Mitarbeitenden von Wald und Holz NRW gegenüber einzelnen oder Gruppen von Waldbesitzenden. Das heißt, es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Beratung insbesondere des Klein- und Kleinstprivatwaldes. Dabei ist es unerheblich, ob Waldbesitzende in einem forstlichen Zusammenschluss organisiert sind oder nicht. Rat und Anleitung sind für Waldbesitzende kostenlos.

Mit Rat und Anleitung werden folgende Ziele verfolgt:

- Sachgerechte Beratung und exemplarische Anleitung von Waldbesitzenden
- Sicherung der Waldfunktionen
- Erhaltung und Vermehrung des Waldbestandes und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion
- Ausgleich der Belange von Forst- und Landwirtschaft

Rat ist die gelegentliche, fachliche und allgemeine Auskunft, Anregung oder Information durch Dienstkräfte von Wald und Holz NRW in Fragen der Waldbewirtschaftung gegenüber Waldbesitzenden.

Es steht die „Know how“-Vermittlung an Waldbesitzende im Vordergrund und nicht die Erledigung der jeweiligen Aufgabe. Dabei muss es um Themen der Waldbewirtschaftung oder damit verbundene gehen. Beispielhafte Fragestellungen sind:

- Auskünfte zur geeigneten Baumartenwahl vor dem Hintergrund des Klimawandels
- Informationen zur Holzmarktentwicklung (keine Angabe konkreter Preise!)
- Allgemeine Informationen zu Fördermöglichkeiten

Im Zuge der Beratung (z.B. bei der Erstberatung neuer Waldbesitzender) kann auf die Möglichkeiten hingewiesen werden, die der Bestand im Zuge einer Bewirtschaftung hergibt. Ziel einer solchen Beratung sollte sein, ein vitales Eigeninteresse der Besitzenden an ihrem Wald zu wecken oder zu steigern. Die konkrete Planung und Umsetzung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen zählt dann nicht mehr zum kostenlosen Rat.

Anleitung hingegen ist eine forstfachliche Tätigkeit exemplarischer Art, die vor allem unerfahrene Waldbesitzende in die Lage versetzen soll, die mit der Waldbewirtschaftung verbundenen Arbeiten selbständig fortzuführen. Dabei ist die Intention eine Hilfe zur Selbsthilfe. Beispielhafte Tätigkeiten:

- Der Forstbetriebsdienst zeigt Waldbesitzenden an wenigen Bäumen, wie Verbiss-Schutzmittel aufgebracht wird.
- Der Forstbetriebsdienst zeigt Waldbesitzenden an einigen Ästen, wie Douglasien richtig geastet werden.

Rat und Anleitung erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen von Wald und Holz NRW. Es besteht also ein Ermessensspielraum, ob und wie viel beraten wird. Für Waldbesitzende gibt es somit keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Beratungsleistung oder beispielhafte Anleitung zu einer bestimmten Zeit. Die Art

der Leistung und die Auswahl der zu Begünstigten liegt folglich im pflichtgemäßen Ermessen der Mitarbeitenden von Wald und Holz NRW.

Die Tätigkeiten im Rahmen von Rat und Anleitung sind durch die Mitarbeitenden von Wald und Holz NRW zu dokumentieren. Ziel ist es, die Inhalte der Beratung besser darzustellen und das Beratungsangebot an den Bedarf anpassen zu können. Gleichzeitig kann die Dokumentation als Nachweis für die Leistungen dienen, die Wald und Holz NRW hoheitlich auf der Fläche erbringt. Weiterhin ist die Dokumentation auch Grundlage für die rechtliche Absicherung des Beratenden.

Wichtig ist, dass die Auskünfte im Rahmen von Rat und Anleitung unter Beachtung folgender Grundsätze des Verwaltungshandelns erfolgen:

- Beachtung von Gesetzen, Vorschriften, Erlassen sowie der Rechtsprechung
- klare, unmissverständlich, vollständige und richtige Auskünfte bezogen auf die gestellte Frage
- Berücksichtigung der Interessen benachbarter Waldbesitzender (hoheitliche, dritt-schützende Tätigkeit)

Ergänzend zu Rat und Anleitung werden Mitarbeitende von Wald und Holz NRW in vielfältiger Weise für Waldbesitzende tätig.

Tätige Mithilfe für Waldbesitzende

Die Leistungen der tätigen Mithilfe werden im Kapitel 1 der Entgeltordnung 2015 aufgeführt. Sie gliedern sich in Einzelleistungen nach 1.1 sowie in Basis- und Leistungspakete nach 1.2. Leistungen der tätigen Mithilfe werden mit schriftlichem Vertrag durch die Waldbesitzenden oder ihre Zusammenschlüsse beauftragt und von Wald und Holz NRW über Entgelte abgerechnet.

Mit den Entgelten sind alle Personal- und Sachausgaben - einschließlich Reisekosten - abgegolten. Die Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer. Sie wird gesondert in den Rechnungen ausgewiesen.

Die Durchführung der beauftragten Leistungen durch Wald und Holz NRW erfolgt

- unabhängig von eigenwirtschaftlichen Interessen,
- unter Berücksichtigung aktueller Fachkenntnisse,
- durch gut aus- und fortgebildetes Personal,
- gemäß der anerkannten Regeln der Forst- und Umwelttechnik, unter Berücksichtigung modernster Sicherheitsstandards (UVV, AGB etc.) und
- unter Beachtung der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze und ihrer Verordnungen.

Nicht zu kostenlosem Rat, zur kostenlosen Anleitung und zur tätigen Mithilfe zählen:

- Forstschutz im Sinne von § 52 LFoG
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze und Jagdausübung
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten
- Rechtsberatung für Waldbesitzende
- Geschäftsführung von forstlichen Zusammenschlüssen

Beförsterung

Die vertragliche Übernahme der Beförsterung durch Wald und Holz NRW dient der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldeigentums sowie der Sicherung einer langfristigen multifunktionalen Forstwirtschaft, welche die aktuellen und künftigen Anforderungen erfüllt und die Wirtschaftskraft des Waldes stärkt. Sie beinhaltet nach § 11 (2) LFoG die Durchführung des forstlichen Betriebsvollzugs, ist aber weiter nicht näher beschrieben. In der Entgeltordnung werden mindestens folgende Teilleistungen definiert:

- Auszeichnen von Beständen
- Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften bei forstlichen Maßnahmen
- Aushalten und vollständiges Aufmessen des Holzes im Festmaß/Raummaß mit Erstellung der ADV- Holzliste sowie Polterkennzeichnung
- Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV- Holzliste sowie Polterkennzeichnung

Sie können in forstlichen Zusammenschlüssen Teil von Basis- und Leistungspaketen sein oder als Einzelleistungen beauftragt werden. Ausdrücklich nicht in der Beförsterung enthalten ist der Forstschutz gem. §52 LFoG und der Jagdschutz nach LJG.

Nach § 35 LFoG haben die Kommunen unter Berücksichtigung der Waldstruktur und der Betriebsgröße Fachkräfte mit der Befähigung für den gehobenen oder den höheren Forstdienst zu beauftragen. Es ist hierbei nicht nur ein geeigneter Bachelor-/Masterabschluss bzw. der jeweilige Vorgängerabschluss erforderlich, sondern auch die anschließende Absolvierung von Anwärterdienst bzw. Referendariat. Bedienstete mit der Befähigung für den mittleren Forstdienst können auf Antrag zugelassen werden. Waldgenossenschaften haben nach § 25 GemWG die Beförsterung ihres Betriebes sicherzustellen. Dieser gesetzliche Auftrag muss nicht zwangsläufig durch eine vollständige Übertragung aller Beförsterungsleistungen an Wald und Holz NRW erfolgen. Sie können auch durch eigenes Forstpersonal oder Anteilseigner durchgeführt werden. Diese müssen die erforderliche forstliche Sachkunde gegenüber Wald und Holz NRW nachweisen.

Wollen Waldgenossenschaften ihrer gesetzlichen Pflicht zur Beförsterung durch eigenes Forstpersonal oder Anteilseigner nachkommen, hat Wald und Holz NRW als Hoheitsverwaltung eine Aufsichts- und Kontrollpflicht. Diese sollte aber nicht verdachtsunabhängig wahrgenommen werden, sondern anlassbezogen. Das heißt, erst wenn eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft erkennbar nicht mehr gewährleistet ist, sollte das Regionalforstamt prüfen, ob die Standards des Landesforstgesetzes verletzt werden (so genanntes „Entschließungsermessen“). Dieser Gesichtspunkt kann wichtig werden, wenn Waldgenossenschaften Wald und Holz NRW zwar mit der Beförsterung nach 2.2.2 beauftragen, aber keine Leistungen aus dem Leistungspaket in Anspruch nehmen, weil sie diese Leistungen anderweitig sicherstellen.

Wichtig: Waldgenossenschaften nach GemWG können die Beförsterung nach 2.2.2. nur dann beauftragen, wenn zugleich die Übernahme des Leistungspaketes „Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben“ nach 1.2.2.5 (Redaktioneller Hinweis: im Erlasstext wird hier fälschlicherweise auf die Nummer 2.2.1 verwiesen) vereinbart wurde.

Wird die Beförsterung hingegen über Einzelleistungen sichergestellt, so muss zusätzlich die Betriebsleitung über 1.1.2.1 beauftragt werden. Diese ist dann im Gegensatz zur Leistung im Basispaket kostenpflichtig.

Betriebsleitung

Die in früheren EO-Versionen als „technische Betriebsleitung“ bezeichnete Leistung wird in der aktuellen Entgeltordnung als „Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben“ beschrieben. Mit diesem neuen Begriff wird das tatsächliche Geschehen, nämlich die vertragliche Übernahme von Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges nach § 11 (2) LFoG, besser abgebildet.

Zentrales Steuerungselement des Betriebsvollzuges ist der Wirtschaftsplan. Form und Mindestinhalt von Wirtschaftsplänen im Kommunalwald sind durch die erste Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes geregelt. Um diesen gesetzlichen Anforderungen zu genügen, sind die Wirtschaftspläne für Waldbesitzende, die Wald und Holz NRW mit der Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben beauftragt haben, in Anlehnung an die Vorlage „EO 2015_Muster Wirtschaftsplan.xlsm“ aufzustellen.

Wird die Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben als Einzelleistung nach 1.1.2.1 beauftragt, umfasst sie folgende Teilleistungen:

- Erstellung eines Wirtschaftsplanes
- Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzugs
- Analyse und Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens
- Teilnahme an Versammlungen und Ausschusssitzungen

Forstliche Zusammenschlüsse können, sofern sie das Basispaket beauftragt haben, für ihre Mitglieder die Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben auch als Leistungspaket nach 1.2.2.5 buchen. Sie umfasst dann mindestens folgende Leistungen:

- Erstellung eines Wirtschaftsplanes
- Kontrolle des Wirtschaftsvollzugs
- Analyse und Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens

Nur wenn alle drei vorstehend genannten Leistungen sichergestellt werden, gilt dies als technische Betriebsleitung im Sinne des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und deren Verordnungen.

Die Kontrolle des Wirtschaftsvollzugs und die Analyse und Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens bedürfen der inhaltlichen Konkretisierung. Wird der Betriebsvollzug nicht durch Wald und Holz NRW erbracht, ist die Kontrollfunktion u. U. schwierig zu leisten. Trotzdem ist diese Leistung für viele Forstbetriebe interessant, denn sie buchen damit eine objektive forstfachliche Kontrolle, die eine Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen garantiert.

Die Kontrolle des Wirtschaftsvollzugs sollte sowohl eine Kontrolle der Quantität, also die Erbringung der Leistung in vollem Umfang, als auch der Qualität, nämlich der sach- und fachgerechten Durchführung forstlicher Maßnahmen beinhalten.

Die Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens, also die Rechenschaft über den Vollzug, muss v. a. seitens des Flächenbewirtschafters erbracht werden. In diesem Zusammenhang

ist es wichtig, das gesamte Wirtschaftsgeschehen zu dokumentieren. Ein wesentlicher Teil der Analyse der Wirtschaftsergebnisse ist der Abgleich mit dem Wirtschaftsplan.

Die Ergebnisse sind den Waldbesitzenden in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Dies kann in einer Sitzung geschehen oder in Form eines entsprechenden Abschlussberichts, bestehend aus einem Erläuterungs- und Tabellenteil, erfolgen.

Werden durch Wald und Holz NRW Leistungen erbracht, die über die in der Entgeltordnung beschriebenen Mindestleistungen hinausgehen, aber in einem sachlichen Zusammenhang mit der Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben stehen, sind diese nach den entsprechenden Betriebsleitung-Stundensätzen gemäß 1.1.2.1 (Einzelleistung) oder 1.2.2.5 (Leistungspaket) abzurechnen.

Bsp.: Der Forstbetriebsdienst trifft sich mit Mitgliedern des Umweltausschusses einer Kommune zu einem Waldbegang im Stadtforst.

Da die Abrechnung der Leistungen von Wald und Holz NRW mit der neuen Entgeltordnung nicht mehr flächenbezogen sondern zeitbezogen erfolgt, kommt der Dokumentation der erbrachten Leistungen durch die Mitarbeitenden eine besondere Bedeutung zu. Leistungen, die den Waldbesitzenden in Rechnung gestellt werden, müssen also für diese erkennbar und nachvollziehbar sein.

Für Waldgenossenschaften, die nach dem Gemeinschaftswaldgesetz zum Abschluss eines Betriebsleitungsvertrags verpflichtet sind, ist mit der Zahlung des Entgeltes für das Basispaket das Entgelt für das Leistungspaket nach Nummer 1.2.2.5 „Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben“ abgegolten. Gesonderte Entgelte werden dann nicht mehr in Rechnung gestellt.

Notizen:

C. Erläuterungen zur Entgeltordnung

1.1. Einzelleistungen für Waldbesitzende - Leistungsbereiche und deren Einzelleistungen

Der Katalog der Einzelleistungen führt alle Leistungen auf, die von Wald und Holz NRW für Waldbesitzende erbracht werden können.

Die Einzelleistungen sind zur besseren Übersichtlichkeit verschiedenen Leistungsbereichen zugeordnet. Wald und Holz NRW wird mit Hilfe des Vertrags über Einzelleistungen durch Waldbesitzende mit der Durchführung schriftlich beauftragt. Sie können einmalig oder als wiederkehrende Einzelleistungen gebucht werden.

Für die visuellen Baumkontrollen ist ein separater Vertrag zu verwenden.

Im Folgenden werden die Erlassregelungen erläutert, Leistungen konkretisiert und mit Praxisbeispielen verdeutlicht. Zusätzlich werden Abrechnungsgröße und –einheit benannt. Der Original-Erlasstext ist dabei normal gesetzt, die Erläuterungen etc. *kursiv*.

Beispiel:

Erlass	1.1.2.4 Materialbeschaffung (beispielsweise Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle des Angebots und der Lieferung)
Erläuterung	<i>Wald und Holz NRW kann von Waldbesitzenden mit der Beschaffung von Material zur Durchführung forstlicher Arbeiten beauftragt werden. Eine Beauftragung mit Teilaufgaben ist ebenfalls möglich. Beispiele:</i>
Beispiele	<ul style="list-style-type: none">▪ <i>Preisermittlung, Bestellung und Lieferkontrolle bei Forstpflanzen</i>▪ <i>Beschränkte Ausschreibung zur Markterkundung bei Sonderkraftstoff</i>▪ <i>Bestellung von Markierungsfarbe</i>
Abrechnung	<i>Wird Wald und Holz NRW mit der Bestellung von Material beauftragt, wird ausschließlich im Namen und auf Rechnung der Waldbesitzenden gehandelt. Vertragspartner sind somit der Waldbesitzende und der Lieferant, Wald und Holz NRW ist der Vermittler der Lieferleistung.</i> <i>Abrechnungsgröße: laufbahnbezogener Stundensatz</i> <i>Abrechnungseinheit: angefangene 1/4 Std.</i>

1.1.1. Waldentwicklung

1.1.1.1. Auszeichnen von Beständen

Diese Leistung besteht im vollständigen Auszeichnen von Beständen durch Mitarbeitende von Wald und Holz NRW. Exemplarisches Auszeichnen zählt zu kostenloser Anleitung.

Abrechnungsgröße: Stundensatz

Abrechnungseinheit: angefangene 1/4 Std.

1.1.1.2. Visuelle Baumkontrolle

Visuelle Baumkontrollen werden durch Wald und Holz NRW mit unterschiedlicher Dienstleistungstiefe angeboten. Sie können folglich als Gesamtkonzept oder als Teilleistung beauftragt werden. Es wird auf die „Betriebsanweisung zur Durchführung der Baumkontrollen im Wald im Rahmen der forstlichen Betreuung“ in der jeweils gültigen Version verwiesen.

Abrechnungsgröße: Angebot oder Stundensatz

Abrechnungseinheit: angefangene 1/4 Std. (bei Stundensatz-Abrechnung)

1.1.1.2.1. Entwicklung und Erstellung eines Kontrollkonzeptes

Das Konzept beinhaltet eine (kartenmäßige) Erfassung aller zu kontrollierenden Flächen und deren Einteilung in verschiedene Kontrollintensitätsstufen.

1.1.1.2.2. Durchführung der visuellen Baumkontrolle inklusive Dokumentation

Die Visuelle Baumkontrolle wird im Anhalt an die sogenannte zweistufige VTA – Methode (Visual Tree Assessment) durchgeführt. Zeitliche Abfolge und Einteilung der Kontrollbereiche werden zwischen Waldbesitzendem und Wald und Holz NRW in einem Vertrag festgelegt.

Die abschließende Dokumentation der Visuellen Baumkontrolle hat folgenden Inhalt:

- *Bezeichnung des Begutachtungsabschnitts und ggfs. Karte*
- *Zeitpunkt der Begutachtung*
- *Name der Kontrollperson*
- *Empfohlene Maßnahmen*
- *Dringlichkeitseinstufung*

1.1.1.2.3. Vermittlung eines Unternehmers einschließlich eventueller Ausschreibung

Sind aufgrund der Baumkontrollen entsprechende Maßnahmen erforderlich, vermittelt Wald und Holz NRW qualifizierte Unternehmer und schreibt die Leistungen auf Wunsch aus. Den Zuschlag erteilen die Waldbesitzenden.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung von forstlichen Unternehmer- und Selbstwerberarbeiten im durch Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vertraglich betreuten Privat- und Körperschaftswald (AGB Betreuungswald NRW).

1.1.1.2.4. Einsatz und Kontrolle der Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen einschließlich Rechnungsprüfung

Nach Beauftragung des Unternehmers durch die Waldbesitzenden kann Wald und Holz NRW den Unternehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber einsetzen und die laufenden Arbeiten kontrollieren. Dabei wird insbesondere auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und der vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards geachtet. Es wird diesbezüglich auf die Regelungen der AGB Betreuungswald NRW verwiesen.

1.1.1.2.5. Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch Beschäftigte des Landesbetriebs Wald und Holz NRW

Waldbesitzende können Wald und Holz NRW mit der Durchführung der Arbeiten, die sich aus den visuellen Baumkontrollen ergeben, schriftlich beauftragen. Die Details werden im Vertrag geregelt.

1.1.1.3. Mithilfe bei der Vorbereitung und Abnahme der Forsteinrichtung

Der Forsteinrichtung kommt im Privat- und Körperschaftswald des Landes NRW eine besondere Bedeutung zu. Sie dient der Sicherung stabiler, klimaangepasster Wälder sowie der Festlegung von Nutzungsmöglichkeiten unter Beachtung der Nachhaltigkeit und ist damit Grundlage der Wirtschaftsplanung der einzelnen Forstbetriebe.

Aktuelle Forsteinrichtungswerke sind nach § 12 LFoG grundsätzlich Voraussetzung dafür, dass Wald und Holz NRW in planmäßig bewirtschafteten Forstbetrieben Betreuungsaufgaben übernehmen kann.

Mit der Forsteinrichtung gelingt es außerdem, wichtige Umweltziele in den praktischen Betriebsvollzug zu implementieren: Nachhaltigkeit, standortgerechte Baumartenwahl und der Erhalt der Biodiversität haben insbesondere vor dem Hintergrund der Anforderungen, die sich durch den Klimawandel ergeben, eine große Bedeutung für den Wald.

Deshalb sollten Forsteinrichtungswerke sowohl von den Waldbesitzenden als auch vom betreuenden Forstbetriebsdienst als wichtiges Instrument zur zukunftsfähigen Waldbewirtschaftung verstanden und eingesetzt werden.

Wurden Dritte mit der Durchführung der Forsteinrichtung beauftragt, können Waldbesitzende Wald und Holz NRW mit den vorbereitenden und abschließenden Maßnahmen (Abnahme) der Forsteinrichtung beauftragen.

Für die Beauftragung ist das Vertragsmuster über die Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten zu verwenden.

Abrechnungsgröße: Stundensatz

Abrechnungseinheit: angefangene 1/4 Std.

1.1.1.4. Durchführung der Forsteinrichtung einschließlich Materialbeschaffung

Ergänzend zu Pkt. 1.1.1.3 kann Wald und Holz NRW die gesamten Forsteinrichtungsarbeiten mit eigenen Bediensteten oder durch von ihm beauftragte Dritte (Dienstleister) übernehmen. Die Materialbeschaffung umfasst u.a. die Beschaffung und Aufbereitung der aktuellen digitalen Geobasisdaten und Geofachdaten.

Abrechnungsgröße: Ist-Kosten (Herleitung gemäß Pkt. 3.4.1 zweiter Absatz)

1.1.1.5. Mitwirkung bei externen Audits

Waldbesitzende, die ihren Wald erstmalig zertifizieren lassen wollen oder bei denen ein Wiederholungsaudit ansteht, können Wald und Holz NRW mit der fachlichen Begleitung beauftragen. Die fachliche Begleitung kann u.a. den Abgleich der Zertifikatsanforderungen mit den Daten des Auftraggebers, das Ausfüllen/Erstellen entsprechender Formulare und Berichte oder die persönliche Begleitung der Waldbesitzenden während des Audits umfassen. Die Details werden im Vertrag geregelt.

Für eine erfolgreiche Erst- oder Wiederholungszertifizierung übernimmt Wald und Holz NRW keine Gewähr.

Abrechnungsgröße: Stundensatz

Abrechnungseinheit: angefangene 1/4 Std.

1.1.2. Planung und Durchführung von Maßnahmen

1.1.2.1. Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben (technische Betriebsleitung)

Die technische Betriebsleitung umfasst i. S. der o.g. Definition:

- *Erstellung eines Wirtschaftsplanes*
- *Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzugs*
- *Analyse oder Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens*
- *Teilnahme an Versammlungen oder Ausschusssitzungen*

Nicht zur technischen Betriebsleitung gehören bspw.

- *die Organisation/Durchführung von Ausflügen des betriebsgeleiteten Waldbesitzes*
- *Erstellung von Ökokontokonzepten*
- *Entwicklung von Jagdkonzepten*

Zur Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens soll möglichst der Vordruck „EO 2015_Muster Wirtschaftplan.xlsm“ genutzt werden.

Abrechnungsgröße: Stundensatz

Abrechnungseinheit: angefangene 1/4 Std.

- 1.1.2.2. Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen, fachlichen Stellungnahmen oder einzelbetrieblichen Planungen für die Vorbereitung und Ausführung forstlicher Maßnahmen und Betriebsarbeiten für den Waldbesitz

Waldbesitzende können Wald und Holz NRW mit der Durchführung unterschiedlicher forstfachlicher Aufgaben beauftragen. Beispiele hierfür sind:

- *Entnahme von Bodenproben vor einer Kompensationskalkulation*
- *Anfertigung eines Pflanzplans*
- *Mitwirkung bei der Anmeldung eines Saatgutbestandes*
- *Erstellen eines Jagdkonzeptes*

Abrechnungsgröße: Stundensatz

Abrechnungseinheit: angefangene 1/4 Std.

- 1.1.2.3. Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften bei forstlichen Maßnahmen (Waldbesitzer, Selbstwerber, Unternehmer)

Diese Einzelleistung umfasst insbesondere folgende Teilleistungen:

- *Vermittlung, ggfs. Ausschreibung der Dienstleistung*
- *Vorbereitung der Maßnahme*
- *Einweisung der Arbeitskräfte*
- *Kontrolle des Arbeitskräfteeinsatzes und der Maßnahmenumsetzung*
- *Zusammenstellung der Daten für die Rechnungslegung*
- *Rechnungsprüfung*

Rechtliche Grundlage für den Unternehmereinsatz sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung von forstlichen Unternehmer- und Selbstwerberarbeiten im durch Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vertraglich betreuten Privat- und Körperschaftswald (AGB Betreuungswald NRW).

Auftraggeber für die eingesetzten Arbeitskräfte mit den daraus erwachsenden Rechten und Pflichten sind immer die Waldbesitzenden. Wald und Holz NRW ist Vermittler der Dienstleistung.

Werden Waldbesitzende z.B. in der Jungwuchspflege, bei der Astung oder in der Holzwerbung selbst tätig, kann Wald und Holz NRW im Rahmen der verfügbaren Zeit- und Personalressourcen sie bei der Vorbereitung der Maßnahme unterstützen, in die forstfachliche Umsetzung einweisen oder die korrekte Durchführung kontrollierend begleiten.

Dazu hat das Umweltministerium im Dezember 2005 klargestellt: Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich der nach dem Mustervertrag über die ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen vereinbarte Einsatz und die Kontrolle von Arbeitskräften nicht auf sämtliche Arbeitskräfte bezieht, die auf der Forstbetriebsfläche eines Zusammenschlusses jemals tätig werden, sondern nur auf die Arbeitskräfte (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber), die vom Forstamt selber zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen eingesetzt werden.

Abrechnungsgröße: Stundensatz

Abrechnungseinheit: angefangene 1/4 Std.

1.1.2.4. Materialbeschaffung (beispielsweise Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle des Angebots und der Lieferung)

Wald und Holz NRW kann von Waldbesitzenden mit der Beschaffung von Material zur Durchführung forstlicher Arbeiten beauftragt werden. Eine Beauftragung mit Teilaufgaben ist ebenfalls möglich. Beispiele:

- *Preisermittlung, Bestellung und Lieferkontrolle bei Forstpflanzen*
- *Beschränkte Ausschreibung zur Markterkundung bei Sonderkraftstoff*
- *Bestellung von Markierungsfarbe*

Wird Wald und Holz NRW mit der Bestellung von Material beauftragt, wird ausschließlich im Namen und auf Rechnung der Waldbesitzenden gehandelt. Vertragspartner sind somit der Waldbesitzende und der Lieferant, Wald und Holz NRW ist der Vermittler der Lieferleistung.

Abrechnungsgröße: Stundensatz

Abrechnungseinheit: angefangene 1/4 Std.

1.1.3. Holzverkaufshilfe

Die Holzverkaufshilfe wird in unterschiedlichen Dienstleistungstiefen angeboten.

1.1.3.1. Aushalten und Vollvermessung des Holzes mit Erstellung der ADV Holzliste sowie Polterkennzeichnung und gegebenenfalls Geokoordination

1.1.3.1.1. im Festmaß

1.1.3.1.2. im Raummaß

Grundlage der Aushaltung und des Aufmaßes ist die jeweils gültige Betriebsanweisung.

1.1.3.2. Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung

Bei dieser Leistung sollen - in Abhängigkeit von der Menge – stichprobenartig Sortierung und Volumen des von Waldbesitzenden oder Dritten aufgemessenen Holzes durch Mitarbeitende von Wald und Holz NRW überprüft werden.

1.1.3.3. Holzverkaufsvermittlung

Die Holzverkaufsvermittlung beinhaltet i.d.R. folgende Teileleistungen:

- *Akquise von Abnehmern*
- *Verhandlung mit Abnehmern*
- *Rechnungsstellung*
- *Polterkennzeichnung*
- *Vorzeigung*
- *Einweisung, Abfuhrkontrolle*
- *Kontrolle des Werksmaßes*

Ein Los ist eine Holzmenge, die an einen Käufer verkauft wird. Entscheidend für die Entgelt-einstufung ist die Rechnungsmenge. Die Holzverkaufsvermittlung wird zu Vollkosten abgerechnet.

Energieholz für gewerbliche Nutzung (z.B. Pelletherstellung, Brennholzhandel) ist wie Industrieholz abzurechnen. Hackschnitzel werden nach Punkt 1.1.6.1 aufwandsbezogen abgerechnet.

1.1.3.3.1. Holzverkäufe von Laubholz (Lbh-L-LAS alle Losgrößen) sowie Nadelholz-Sortimenten mit Losgrößen von weniger als 25 Kubikmeter je Einzelrechnung außer Industrieholz und Energieholz (ENL, ENK, ENS)

1.1.3.3.2. Holzverkäufe von Laubholz- und Nadelholz-Industrieholz bis 100 Kubikmeter pro Los sowie Nadelholz-Sortimenten mit Losgrößen von 25 bis 100 Kubikmeter je Einzelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)

1.1.3.3.3. Holzverkäufe von Laubholz-Industrieholz und Nadelholz-Sortimenten mit Losgrößen von mehr als 100 Kubikmeter je Einzelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)

1.1.3.3.4. Holzverkäufe von Laubholz- und Nadelholz im Sortiment Energieholz (ENL, ENK, ENS)/Brennholz.

1.1.3.3.5. Meistgebotsverkäufe

Die Leistung umfasst i.d.R. die Teilleistungen nach 1.1.3.3 sowie zusätzlich

- *Anfuhrorganisation*
- *Anfuhrüberwachung am Lagerplatz*
- *Lagerung und Präsentation des Holzes, z.B. Freihalten des Holzes von Schnee*
- *Erstellen und Verteilen der Losverzeichnisse*
- *Organisation und Durchführung des Versteigerungstermins*
- *Versteigerungsniederschrift*

1.1.3.3.6. Beteiligung an Rahmenverkäufen ohne Verkaufsabwicklung

Hierbei wird Waldbesitzenden die Möglichkeit geboten, sich mit ihren Holz mengen an Rahmenverträgen, die von Wald und Holz NRW verhandelt werden, zu beteiligen. Liefermenge und Lieferzeitraum sind dem Regionalforstamt verbindlich von den Waldbesitzenden vor Abschluss des Rahmenkaufvertrags schriftlich mitzuteilen. Waldbesitzende haften für Abweichungen ihrer zuvor mitgeteilten Liefermenge. Ein Anrecht auf Beteiligung an Rahmenverkäufen besteht nicht.

Die darüber hinausgehenden Teilleistungen nach 1.1.3.3 obliegen den Waldbesitzenden.

1.1.4. Ermittlung von Werten

Die Bewertung von Wald und die Ermittlung sonstiger Werte werden aus den unterschiedlichsten Gründen nachgefragt: Verkaufsabsichten, Erbfälle oder die Bewertung von Schäden im Wald.

Wald und Holz NRW bietet die Wertermittlung in unterschiedlicher Dienstleistungstiefe an. Dabei gilt, dass keine gerichtsfesten Gutachten erstellt werden. Grundlage jeder Waldbewertung ist die „Richtlinie zur Waldbewertung im Lande Nordrhein-Westfalen“ (WBR) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Abrechnungsgröße: Stundensatz

Abrechnungseinheit: angefangene 1/4 Std.

1.1.4.1. Waldwertschätzungen

Die Dienstleistungstiefe bei Waldwertschätzungen ist geringer als bei einem förmlichen Waldwertgutachten. Das beauftragte Regionalforstamt berechnet, i.d.R. aufgrund der vorliegenden Forsteinrichtungsdaten, den Wert eines Bestandes als abgestimmtes Verhältnis zwischen Abtriebswert und Bestandeswert. Eine Vor-Ort-Begehung soll stattfinden.

Zusammen mit dem Bodenwert ergibt sich als Ergebnis ein Waldwert, der bspw. als Verhandlungsgrundlage für einen Verkauf/Ankauf genutzt werden kann. Eine Sonderform der Waldwertschätzung ist die Herleitung der Hiebsunreife.

1.1.4.2. Waldbewertungen

Seitens des Regionalforstamtes wird nach einer Beauftragung eine Karte mit dem zu bewertenden Flurstück erstellt. Die Parzelle wird in der Örtlichkeit aufgesucht. Bei der Begehung werden die vorkommenden Baumarten, deren tatsächliche Wuchsleistung und -qualität sowie äußere Rahmenbedingungen wie z.B. die Hangneigung, die Erschließung oder Bestandschäden beurteilt.

Die ermittelten Daten werden anschließend mit Hilfe der gültigen Ertragstabellen abgeglichen und analog Pkt. 1.1.4.1 mit der WBR entsprechende Waldwerte berechnet. Für die Realisierung der ermittelten Waldwerte bei einem Verkauf/Ankauf übernimmt Wald und Holz NRW keine Gewähr.

1.1.4.3. Sonstige Gutachten und Bewertungen

Waldbesitzende können weitere Gutachten oder Bewertungen als Einzelleistung beauftragen. Sie werden durch Mitarbeitende von Wald und Holz NRW gemäß anerkannter Methoden und einschlägiger rechtlicher Vorschriften neutral erstellt.

1.1.5. Aus- und Fortbildung, Schulungen

1.1.5.1. Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Waldbesitzende können an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von Wald und Holz NRW teilnehmen. Dazu gibt es jährlich umfangreiche Angebote des Forstlichen Bildungszentrums für Waldarbeit und Forsttechnik, der Schwerpunktaufgaben, Regionalforstämter und weiterer Institutionen von Wald und Holz NRW.

Abrechnungsgröße: Kurskosten

1.1.5.2. Durchführung individueller Auftragsschulungen

Auf Wunsch bietet Wald und Holz NRW individuelle Auftragsschulungen zu bestimmten Themen an. Sie werden gemeinsam mit dem Auftraggeber abgestimmt und durch Mitarbei-

tende von Wald und Holz NRW durchgeführt. Auftragsschulungen werden zu Vollkosten abgerechnet.

Abrechnungsgröße: Angebot

1.1.6. Serviceleistungen

1.1.6.1. Sonstige Serviceleistungen für den Waldbesitz

Leistungen für Waldbesitzende, die über die o.g. Entgelttatbestände nicht erfasst werden, können unter diesem Punkt abgebildet werden. Sie werden mit dem Auftraggeber besprochen, auftragsbezogen kalkuliert und auf der Basis der laufbahnbezogenen Stundensätze nach 1.1.6.1.1 bis 1.1.6.1.3 zu Vollkosten abgerechnet. Entscheidend ist, dass die Leistungen für den Waldbesitz erbracht werden. Beispiele:

- Mithilfe beim Auffinden und Kennzeichnen von Eigentumsgrenzen im Wald
- Mithilfe bei der Ernte und Vermarktung von Forstsaatgut (Planung, Durchführung, Unterstützung)
- Unterstützung beim Ausfüllen von Förderanträgen
- Mithilfe als Auskunftsperson bei der Erstellung von Voranmeldungen bzw. Teil- bzw. Abschlussmeldungen für Kalamitätsnutzungen nach § 34b
- Mithilfe bei der Erarbeitung von Ökopunktkonzepten oder Einrichtung von Ökokonten
- Beratung bezüglich Energie-Dienstleistungen (Windkraft, Biomasse)
- Vorzeigung, Einweisung und Abfuhrkontrolle, sofern keine Leistung nach 1.1.3.3 gebucht wurde

Abrechnungsgröße: Angebotspreis oder Stundensatz

Abrechnungseinheit: angefangene 1/4 Std. (beim Stundensatz)

1.1.6.1.1. Leistungserbringung durch mittleren Dienst

siehe 1.1.6.1

1.1.6.1.2. Leistungserbringung durch gehobenen Dienst

siehe 1.1.6.1

1.1.6.1.3. Leistungserbringung durch höheren Dienst

siehe 1.1.6.1

1.2. Basis- und Leistungspakete für Forstliche Zusammenschlüsse und Waldgenossenschaften

1.2.1. Basispaket

1.2.1.1. für Forstliche Zusammenschlüsse

1.2.1.2. für Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz

Dem Basispaket sind die Leistungsbereiche Biologische Produktion, Forsteinrichtung und Unterstützung des Zusammenschlusses und seiner Mitglieder zugeordnet. Das Basispaket wird jährlich flächenbezogen abgerechnet, Grundlage ist die gesamte Mitgliedsfläche des forstlichen Zusammenschlusses (Forstbetriebsfläche) zum Stichtag 01.01. des Jahres.

a) Biologische Produktion

Waldentwicklung mit Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften bezogen auf

- Verjüngung der Bestände und deren Pflege

- Jungwuchspflege

- Astung

Auszeichnen

Wichtig: Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften in der Holzernte sind nicht Teil des Basispakets, sondern müssen als separates Leistungspaket nach 1.2.2.1 beauftragt werden.

b) Forsteinrichtung

Mithilfe bei der Vorbereitung und Abnahme der Forsteinrichtung

Durchführung der Forsteinrichtung einschließlich Materialbeschaffung

Auch wenn die Forsteinrichtung Teil des Basispakets ist, bedarf es der schriftlichen Beauftragung durch den forstlichen Zusammenschluss.

Das Vorliegen einer gültigen Forsteinrichtung ist beispielsweise erforderlich für besondere Steuervergünstigungen nach § 34 b (3) Satz 2 EStG. Alternativ muss bei einer ausgelaufenen Forsteinrichtung zumindest eine neue beauftragt sein, die zum Anschluss-Stichtag gelten soll.

Kommunen und Waldgenossenschaften nach dem GemWaldG müssen per Gesetz gültige Betriebspläne oder Betriebsgutachten haben.

Bei der forstlichen Förderung gilt, dass Forstbetriebe ab einer Größe von 50 ha Forstbetriebsfläche in NRW nur bei Nachweis des Vorhandenseins eines anerkannten und gültigen Forsteinrichtungswerkes mit einem anerkannten Nutzungssatz förderfähig sind. Dies gilt auch für die an Anträgen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse beteiligten Mitglieder.

c) Unterstützung des Zusammenschlusses und seiner Mitglieder in den Bereichen:

- Präventiver Forstschutz
- Vorschläge zur Wegeunterhaltung einschließlich deren fachlicher Begleitung
- Materialbeschaffung
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Geschäftsführung
- Jahresabschlussbericht
- Teilnahme an Versammlungen oder Exkursionen
- Mithilfe bei Zertifizierungen

Mit präventivem Forstschutz ist das aktive kritische Beobachten der Waldbestände hinsichtlich möglicher oder beginnender Kalamitäten (z.B. Vergrasung von Kulturen, Käferbäume) gemeint. Falls es doch zu Schäden kommt, leiten sich daraus keine Rechtsansprüche gegenüber Wald und Holz NRW ab.

Wegeunterhaltung unterscheidet sich durch den geringeren Materialeinsatz von der Wegeinstandsetzung, die als Leistungspaket nach 1.2.2.4 beauftragt werden muss. Wegeunterhaltung bedeutet, dass weniger als 0,5 to/lfm Material bezogen auf den betroffenen Wegeabschnitt eingebaut werden.

Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Geschäftsführung beinhaltet u.a. den regelmäßigen Austausch mit diesen Personen oder Vor- oder Nachbesprechungen von Sitzungen. Folgende Tätigkeiten sind originäre Aufgaben des Zusammenschlusses und daher nicht im Basispaket enthalten:

- Erstellung/Versand von Einladungen
- Anfertigung von Sitzungsprotokollen
- Führen von Mitgliederverzeichnissen
- Organisation von Versammlungen oder Exkursionen
- Durchführung von Bankgeschäften

Die Rechtsberatung von Waldbesitzenden und Zusammenschlüssen über allgemeine forstrechtliche Fragestellungen hinaus ist unzulässig. Sie ist originäre Aufgabe der Vereinsorgane oder beauftragter Dritter (z.B. Steuerberater).

Abrechnungsgröße: Forstbetriebsfläche des Zusammenschlusses

Abrechnungseinheit: Hektar

1.2.2. Leistungspakete

1.2.2.1. Holzernte

- Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften
- Lieferung der Daten für die Rechnungsstellung

- Gegebenenfalls Rechnungsprüfung

Analog den Regelungen zu 1.1.2.3

1.2.2.2. Aufmessen des Holzes

Aushalten und Vollvermessung des Holzes mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung sowie gegebenenfalls Erfassung der Geokoordinaten

1.2.2.2.1. im Festmaß

1.2.2.2.2. im Raummaß

1.2.2.2.3. Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung sowie gegebenenfalls Erfassung der Geokoordinaten

Analog den Regelungen zu 1.1.3.1 und 1.1.3.2

1.2.2.3. Holzverkaufsvermittlung_einschließlich

- Akquise von Abnehmern

- Verhandlung mit dem Abnehmer

- Rechnungsstellung

- Polterkennzeichnung

- Vorzeigung

- Einweisung, Abfuhrkontrolle

- Kontrolle des Werksmaßes

1.2.2.3.1. Holzverkäufe von Laubholz (Lbh-L-LAS alle Losgrößen) sowie Nadelholz-Sortimenten mit Losgrößen von weniger als 25 Kubikmeter je Stapelrechnung außer Industrieholz und Energieholz (ENL, ENK, ENS)

1.2.2.3.2. Holzverkäufe von Laubholz- und Nadelholz-Industrieholz bis 100 Kubikmeter je Los sowie Nadelholz -Sortimenten mit Losgrößen von 25 bis 100 Kubikmeter je Stapelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)

1.2.2.3.3. Holzverkäufe von Laubholz-Industrieholz und Nadelholz-Sortimenten mit Losgrößen von mehr als 100 Kubikmeter je Stapelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)

1.2.2.3.4. Holzverkäufe von Laubholz- und Nadelholz im Sortiment Energieholz (ENL, ENK, ENS) /Brennholz.

1.2.2.3.5. Meistgebotsverkäufe

1.2.2.3.6. Beteiligung an Rahmenverkäufen ohne Verkaufsabwicklung

Analog den Regelungen zu 1.1.3.3. mit der Maßgabe, dass Holzverkäufe über anerkannte forstliche Zusammenschlüsse nur mittels Stapelrechnungen abgerechnet werden. Entscheidend für die Entgelteinstufung ist die Rechnungsmenge der Stapelrechnung („Deckblattmenge“).

1.2.2.4. Neubau und Instandsetzung von Wegen sowie Kompensationskalkung

- Vorbereitung der Maßnahme
- Vorschlag zur Vergabe der Arbeiten
- Einsatz und Kontrolle der Unternehmer
- Gegebenenfalls Rechnungsprüfung

Analog den Regelungen zu 1.1.2.3 und 1.1.2.4.

1.2.2.5. Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben (technische Betriebsleitung)

- Erstellung eines Wirtschaftsplanes
- Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzugs
- Analyse und Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens
- Teilnahme an Versammlungen und Ausschusssitzungen

Analog den Regelungen zu 1.1.2.1

2. Übernahme der Aufgaben der tätigen Mithilfe

Die in Nummer 1.1. aufgeführten Leistungen können als Einzelleistung gebucht werden. Darüber hinaus können Forstliche Zusammenschlüsse und Waldgenossenschaften das Basispaket Nummer 1.2.1. sowie weitere Leistungspakete gemäß Nummer 1.2.2. in Verbindung mit dem Basispaket vertraglich vereinbaren.

Waldbesitzende können Wald und Holz NRW mit einer oder mehreren Einzelleistung(en) beauftragen, die zu Vollkosten abgerechnet werden. Darüber hinaus können forstliche Zusammenschlüsse und Waldgenossenschaften nach GemWG das Basispaket und Leistungspakete buchen, die mit öffentlichen Mitteln indirekt subventioniert werden. Voraussetzung für die Buchung von Basis- und Leistungspaketen ist der Abschluss eines Vertrages über ständige tätige Mithilfe.

Bei der Buchung von Leistungspaketen werden nur die Leistungen abgerechnet, die auch tatsächlich von Wald und Holz NRW erbracht werden.

Der Einsatz von Steuermitteln für die Subventionierung begründet sich aus den erheblichen Strukturnachteilen des Klein- und Kleinstprivatwaldes, der sich in forstlichen Zusammenschlüssen zusammenschließt. Wald und Holz NRW kann nur mit anerkannten forstlichen Zusammenschlüssen und Waldgenossenschaften nach GemWG Verträge über ständige tätige Mithilfe abschließen. Wesentliche Voraussetzung zur Anerkennung nach BWaldG respektive LFoG ist eine nach Größe, Lage und Zusammenhang aller angeschlossenen Grundstücke wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung.

Verträge über ständige tätige Mithilfe beinhalten die gesamte Mitgliedsfläche des forstlichen Zusammenschlusses (Forstbetriebsfläche).

2.1. Übernahme von Einzelleistungen

Auf formlosen Antrag können Waldbesitzende jede Leistung nach Nummer 1.1. in einem schriftlichen Vertrag nach Muster des Handbuchs vereinbaren.

Die Einzelleistung „Holzverkaufsvermittlung“ gemäß Nummer 1.1.3.3. kann nur in Verbindung mit den Einzelleistungen „Aufmessen des Holzes“ nach Nummer 1.1.3.1. oder 1.1.3.2. gebucht werden.

Wichtig: Wald und Holz NRW vermittelt nur Holz, das durch eigene Bedienstete aufgemessen oder wo ein Aufmaß Dritter stichprobenartig durch Mitarbeitende von Wald und Holz NRW überprüft wurde.

2.2. Übernahme von Leistungspaketen

2.2.1. Das Leistungspaket „Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben“ (technische Betriebsleitung) umfasst mindestens folgende Leistungen:

- Erstellung eines Wirtschaftsplanes
- Kontrolle des Wirtschaftsvollzugs
- Analyse und Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens

Werden nicht alle drei vorstehend genannten Leistungen sichergestellt, gilt dies nicht als technische Betriebsleitung im Sinne des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und ihrer Verordnungen.

Weitere Leistungen aus dem Katalog der Einzelleistungen der Nummer 1.1. können zusätzlich vereinbart werden.

Für die Übernahme der technischen Betriebsleitung ist ein schriftlicher Vertrag nach Muster des Handbuchs abzuschließen, es sei denn, die technische Betriebsleitung wird in dem Vertrag über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen vereinbart.

Für Waldgenossenschaften, die nach dem Gemeinschaftswaldgesetz zum Abschluss eines Betriebsleitungsvertrags verpflichtet sind, ist mit der Zahlung des Entgeltes für das Basispa-

ket das Entgelt für das Leistungspaket nach Nummer 1.2.2.5. (technische Betriebsleitung) abgegolten.

Es besteht die Möglichkeit, mit den Kunden ein „Pauschalpaket Betriebsleitung“ zu vereinbaren, das im Laufe des Jahres abgearbeitet wird.

2.2.2. Für Gemeinden und Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz umfasst die Beförderung im Sinne des Landesforstgesetzes und des Gemeinschaftswaldgesetzes mindestens folgende Leistungen:

- Auszeichnen von Beständen,
- Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften bei forstlichen Maßnahmen (Waldbesitzer, Selbstwerber, Unternehmer),
- Aushalten und vollständiges Aufmessen des Holzes im Festmaß/Raummaß mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterzeichnung und gegebenenfalls Geokoordination
- Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung,

Werden nicht alle vorstehend aufgeführten Leistungen sichergestellt, gilt dies nicht als Beförderung im Sinne des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und ihrer Verordnungen.

Weitere Leistungen aus dem Katalog der Nummer 1.1. können zusätzlich vereinbart werden.

Für die Übernahme der Beförderung ist ein schriftlicher Vertrag nach dem Muster des Handbuchs abzuschließen. Sie setzt bei Waldgenossenschaften die Übernahme des Leistungspaketes 2.2.1. technische Betriebsleitung voraus.

Zu den Inhalten der Beförderung wird auf die o.g. Definition verwiesen.

2.2.3. Verträge über „Ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen“ umfassen mindestens die Leistungen des Basispakets gemäß Nummer 1.2.1.

Für die Übernahme der ständigen tätigen Mithilfe in Zusammenschlüssen ist ein schriftlicher Vertrag nach dem Muster des Handbuchs abzuschließen.

2.2.3.1. Für öffentlichen Wald und Waldgenossenschaften nach Gemeinschaftswaldgesetz, die Mitglied in forstlichen Zusammenschlüssen sind, kann zusätzlich das Leistungspaket „Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben“ (technische Betriebsleitung) gemäß Nummer 1.2.2.5. vereinbart werden.

Weitere Leistungen aus dem Katalog der Nummern 1.1. und 1.2.2. können zusätzlich vereinbart werden.

- 2.2.4. Das Leistungspaket „Holzverkaufsvermittlung“ gemäß Nummer 1.2.2.3. kann - mit Ausnahme der „Beteiligung an Rahmenverkäufen ohne Verkaufsabwicklung“ nach Nummer 1.2.2.3.6. - nur in Verbindung mit dem Leistungspaket „Aufmessen des Holzes“ nach Nummer 1.2.2.2. gebucht werden.

Wichtig: Wald und Holz NRW vermittelt nur Holz, das durch eigene Bedienstete aufgemessen oder wo ein Aufmaß Dritter stichprobenartig durch Mitarbeitende von Wald und Holz NRW überprüft wurde.

3. Entgelte

Die Entgelte werden auf Basis der nachgewiesenen Vollkosten von Wald und Holz NRW hergeleitet. Die Entgelte für Basis- und Leistungspakete für die forstlichen Zusammenschlüsse werden – mit Ausnahme der Holzverkaufsvermittlung - vom Land durch Steuermittel indirekt subventioniert. Einzelleistungen für Waldbesitzende und die Holzverkaufsvermittlung werden zu Vollkosten abgerechnet.

Die Entgelte für Leistungen der tätigen Mithilfe werden zukünftig gemäß dem Nominallohnindex des Statistischen Bundesamtes für die Öffentliche Verwaltung jährlich nach der Veröffentlichung des Index für das zweite Quartal durch das Statistische Bundesamt als Durchschnitt der letzten vier Quartale angepasst und gelten zum 01.01. des Folgejahrs.

Die Entgelte für die Holzverkaufsvermittlung werden entsprechend des tatsächlichen Aufwands von Wald und Holz NRW ebenfalls nach Vorliegen der Zahlen des zweiten Quartals als Durchschnitt der letzten vier Quartale neu ermittelt und gelten zum 01.01. des Folgejahrs.

Bei Verträgen mit forstlichen Zusammenschlüssen richtet sich die Entgelthöhe für das Basispaket nach der Forstbetriebsgröße der einzelnen Mitglieder. Innerhalb einer Betriebsgrößenklasse werden für alle Mitglieder identische Entgeltsätze zur Entgeltberechnung herangezogen. Entgeltreduzierungen z.B. für Sonderkulturen, Leitungstrassen o.ä. sind unzulässig.

Die Aufteilung von Waldbesitz auf Dritte mit dem Ziel, in günstigere Betriebsgrößenklassen zu kommen und Entgelte zu sparen, ist in Anlehnung § 134 BGB ein Umgehungstatbestand und damit ebenfalls unzulässig.

- 3.1. Die Leistung durch tätige Mithilfe erfolgt gegen Entgelt. Unter Berücksichtigung der Selbstkosten werden nachfolgende Entgelte festgesetzt. Mit diesen Entgelten sind alle Personal- und Sachausgaben - einschließlich Reisekosten - abgegolten. Die Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird gesondert in den Rechnungen ausgewiesen.
- 3.2. Entgelte für Einzelleistungen (siehe Anlage Tabelle zu Nummer 1.1. des Erlasses)
- 3.3. Entgelte für Basis- und Leistungspakete (siehe Anlage Tabelle zu Nummer 1.2. des Erlasses)

Das Entgelt ergibt sich aus der Summierung der Entgelte für die vereinbarten Leistungen. Für zusätzlich vereinbarte Einzelleistungen sind Entgelte nach Nummer 3.2. zu zahlen.

3.4. Entgelte für die Forsteinrichtung

- 3.4.1. In Verträgen über Ständige Tätige Mithilfe ist die Forsteinrichtung im Basispaket enthalten. Mit den Entgelten für das Basispaket sind auch die Kosten der Beschaffung der erforderlichen aktuellen digitalen Geobasisdaten und Geofachdaten im Rahmen der Durchführung der Forsteinrichtung abgegolten.

Hiermit sind Körperschaftswald, Waldgenossenschaft oder private Waldbesitzende als Mitglied in einem Zusammenschluss gemeint, der einen Vertrag über ständige tätige Mithilfe mit Wald und Holz NRW abgeschlossen hat oder die Waldgenossenschaft hat einen eigenen Vertrag über ständige tätige Mithilfe abgeschlossen.

Die Forsteinrichtung ist Teil des Basispakets. Damit erwirbt der Zusammenschluss einen besonderen Anspruch auf die Durchführung der Forsteinrichtung. Die Forsteinrichtung ist kostenfrei, das Entgelt für die Geobasisdaten-Lieferung und -aufbereitung ist im Basisentgelt enthalten.

Als Entgelt für die Forsteinrichtung sind - sofern die Sonderregelungen der Nummern 3.4.2. bis 3.4.4. nicht zutreffen - die Selbstkosten der Forstbehörde zu zahlen. Die Selbstkosten der Forstbehörde sind von dieser zu kalkulieren, sofern sie die Forsteinrichtung selbst durchführt. Bedient sich die Forstbehörde zur Durchführung der Forsteinrichtung Dritter, gelten als Selbstkosten der Rechnungsbetrag des Dritten, erhöht um einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 Prozent des Rechnungsbetrages.

Diese Entgeltregelung betrifft private Waldbesitzende mit über 100 ha Gesamtwaldeigentum in NRW, die keinen Vertrag über die Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben mit Wald und Holz NRW abgeschlossen haben.

Die Forsteinrichtung wird als Einzelleistung nach Ziffer 1.1.1.3 und/oder 1.1.1.4 beauftragt und zu Vollkosten abgerechnet. Diese sind entweder die Selbstkosten von Wald und Holz NRW, oder bei Durchführung der Forsteinrichtung durch beauftragte Dritte, der Rechnungsbetrag des Dritten zzgl. 20% Verwaltungskostenzuschlag.

- 3.4.2. Die Forsteinrichtung erfolgt gegen eine Kostenbeteiligung des Waldbesitzers in Höhe von 20 Prozent der Selbstkosten der Forstbehörde
- bei Körperschaftswald,
 - bei Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen,
 - bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit gemeinsamen Betriebsplan,
 - bei privaten Grundeigentümern, wenn deren Gesamtwaldeigentum in Nordrhein-Westfalen 100 Hektar nicht übersteigt,

sofern der Forstbetrieb keinen Betriebsleitungsvertrag nach Nummer 1.1.2.1. mit der Forstbehörde oder der Zusammenschluss keinen Vertrag über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen nach Nummer 1.2.1. abgeschlossen hat.

Diese Entgeltregelung betrifft Körperschaftswald, Waldgenossenschaften, Zusammenschlüsse mit gemeinsamen Betriebsplan und private Waldbesitzende mit unter 100 ha Gesamt-

waldeigentum in NRW, die keinen Vertrag über die Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben mit Wald und Holz NRW abgeschlossen haben = alle Waldbesitzenden ohne Vertrag außer Privatwald > 100 ha.

Die Forsteinrichtung wird als Einzelleistung beauftragt und zu 80% subventioniert, die Waldbesitzenden tragen den Eigenanteil in Höhe von 20% der Kosten. Diese Waldbesitzenden werden gegenüber dem vertraglich betreuten Waldbesitz im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bedient.

- 3.4.3. Forstbetriebe, die einen Betriebsleitungsvertrag nach Nummer 1.1.2.1. mit der Forstbehörde abgeschlossen haben, zahlen für die Beschaffung der erforderlichen aktuellen digitalen Geobasisdaten und Geofachdaten und deren Aufbereitung einen Festbetrag je Hektar forstliche Betriebsfläche, der sich aus den jeweiligen Gebühren der Abteilung 7 der Bezirksregierung Köln – Geobasis NRW - und den Kosten des Landesbetriebs Wald und Holz NRW zusammensetzt.

Diese Regelung gilt für Forstbetriebe, die kein Mitglied eines Zusammenschlusses sind, aber einen Vertrag über die Mitwirkung bei Leitung von Forstbetrieben als Einzelleistung nach 1.1.2.1 mit Wald und Holz NRW abgeschlossen haben = alle Waldbesitzenden außerhalb von Zusammenschlüssen mit Betriebsleitungsvertrag.

Die Forsteinrichtung wird als Einzelleistung beauftragt. Sie ist kostenfrei, nur die jeweiligen Vollkosten für die Beschaffung der digitalen Geobasisdaten und Geofachdaten von Geobasis NRW und deren Aufbereitung durch Wald und Holz NRW werden als Entgelt in Rechnung gestellt. Das Entgelt berechnet sich aus den Kosten von Geobasis NRW zzgl. 20% Verwaltungskostenzuschlag. Es ist über 1.1.1.4 als Einzelleistung abzurechnen.

- 3.4.4. Die Erstellung des Abschnitts 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“ des Betriebsplanes beziehungsweise des Betriebsgutachtens erfolgt für alle Waldbesitzer kostenlos.

Notizen:

D. Korruptionsprävention im Rahmen des Tätigkeitsumfeldes der Entgeltordnung

Die Arbeit in der Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes in Nordrhein-Westfalen ist eine Aufgabe, die durch direkten Kontakt mit Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, Holzeinschlagsunternehmern, Holzkäufern und den Bürgerinnen und Bürgern geprägt ist.

Tätigkeiten im Rahmen der forstlichen Beratung, der Vermittlung von Unternehmertätigkeiten und von Holzkäufern und dem Tätigwerden in Hoheitsfragen wie der Förderung, der Bearbeitung von hoheitlichen Stellungnahmen oder der Wahrnehmung von Hoheitsmaßnahmen im Bereich des Ordnungsrechts fordern von den Bediensteten ein hohes Maß an Integrität und Unabhängigkeit. Durch die Besonderheit des Berufsbildes sind Alleinarbeit und schnelle Entscheidungsfindung an der Tagesordnung.

Durch diese Umstände unterliegen die Bediensteten von Wald und Holz NRW einer besonderen Korruptionsgefährdung, der durch entsprechende Maßnahmen begegnet wird. Dies sind z.B. die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung von forstlichen Unternehmer- und Selbstwerbearbeiten im durch Wald und Holz NRW vertraglich betreuten Privat- und Körperschaftswald“ oder andere geeignete Maßnahmen.

Eine besondere Aufgabe kommt dabei den Vorgesetzten zu, die hier eine herausgehobene Fürsorgepflicht innehaben.

Korruptionsprävention ist eine gesetzliche Aufgabe, die Wald und Holz NRW sehr ernst nimmt.